



BESCHLUSSVORLAGE	Vorlage Nr.:	2018/0388
	Verantwortlich:	Dez. 4
Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
AföE	05.06.2018	2		x	vorberaten
Hauptausschuss	03.07.2018	8		x	vorberaten
Gemeinderat	17.07.2018	5	x		

Beschlussantrag

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 5. Juni 2018 und im Hauptausschuss am 3. Juli 2018:

a) die in den **Anlagen 1 und 1 a** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2016

b) im Bereich Großmarkt die Verrechnung der Überdeckung 2017 mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2015 in Höhe von 3.287,31 Euro und die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2015 in Höhe von 4.202,14 Euro in die Gebührenkalkulation 2019 (vgl. **Anlage 2**)

c) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze, auch für das Jahr 2019.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein	X	ja
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
	16.000 Euro			
Haushaltsmittel stehen (bitte auswählen)				
Kontierungsobjekt: PSP-Element: 1.720.57.30.05			Kontenart: 33210000	
Ergänzende Erläuterungen: Es werden jährliche Mehrerträge von ca. 16.000 Euro erwartet.				
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	X	nein	ja	Handlungsfeld: (bitte auswählen)
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	X	nein	ja	durchgeführt am
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	X	nein	ja	abgestimmt mit

Vorbemerkung:

Die **Großmarktgebühren** (Gebührenverzeichnis 1, Gebührennummern 101 ff.) sollen geändert werden. Die redaktionellen Änderungen in der Gebührensatzung und im Gebührenverzeichnis 1 können den Anlagen 1 und 1a entnommen werden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18. Dezember 1990 folgende Kostendeckungsgrade für die **Großmarktgebühren** zum 1. Januar 1991 festgelegt:

Großhandelsbereich:	71 %
Importbereich:	99 %
Erzeugerbereich:	43 %
Freimarktbereich:	88 %

Mit Einführung des Euro wurde zuletzt durch die Satzung zur Änderung von städtischen Satzungen wegen Umrechnung und Glättung von Eurobeträgen bei Verwaltungs- und Benutzungsgebühren mit Beschluss durch den Gemeinderat vom 23. Oktober 2001 eine Änderung des Gebührenverzeichnisses für die Großmarktgebühren zum 1. Januar 2002 beschlossen.

Um Gebührenkontinuität zu wahren, wurde seither auf Gebührenneukalkulationen verzichtet. Über- und Unterdeckungen konnten jeweils im gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum verrechnet werden. Ziel der jetzigen Neukalkulation ist es, die Gebührentatbestände ein Stück weit zu vereinheitlichen und den Entwicklungen der vergangenen Jahre anzupassen. Die Erreichung einer Kostendeckung von 100 % wird künftig angestrebt. Der Beschluss vom 18. Dezember 1990 wird somit für die Zukunft aufgehoben.

Vorschlag für eine neue Gebührenstruktur:

Die bisher getrennt kalkulierten Gebühren für die Hallenflächen in den Bereichen Import, Großhandel und Erzeuger (bisher Gebührezziffern 101, 103 und 106 a) sollen zu einer einheitlichen Gebühr zusammengefasst werden.

Auch die Gebührentatbestände für Anbau- sowie Freimarktflächen (bisher Gebührezziffern 104 und 108) sollen zu einem Gebührentatbestand für die Inanspruchnahme von Flächen zusammengeführt werden.

Die Gebühr für den Betriebskostenzuschlag als Besonderheit im Erzeugerbereich muss, wenn auch in geringerer Höhe, weiterhin berechnet werden, weil Heizung, Beleuchtung und Reinigung von der Stadt übernommen werden (bisher Gebührezziffer 106 b).

Der Gebührentatbestand für die Kellerräume in der Importhalle (bisher Gebührezziffer 102) wird ebenfalls beibehalten.

Die Wareneinbringungsgebühren mit Kraftfahrzeugen werden von den Händlerinnen und Händlern, aber auch von der Verwaltung als nicht mehr zeitgemäß angesehen. Die vollständige Erfassung der eingebrachten Tonnagen erfolgte bis in die 1970er Jahre, als die Pforte noch ganztägig durch städtische Mitarbeiter besetzt war. Seither ist die Pforte nur noch über Nacht bzw. an Sonn- und Feiertagen besetzt (aktuell werktags von 20 Uhr bis 4 Uhr, samstags ab 16 Uhr und sonntags ganztags). Daher werden die eingebrachten Warenmengen nicht mehr vollständig erfasst und es werden seit geraumer Zeit pauschalierte Wareneinbringungsgebühren von den ansässigen Firmen erhoben. Zur Vereinheitlichung und aus Vereinfachungsgründen soll daher auf die Wareneinbringungsgebühr für Kraftfahrzeuge verzichtet werden.

Des Weiteren können die Gebühren für die Wareneinbringung mit der Bahn (bisher Gebührens-ziffer 109) aufgrund des im Jahr 2009 erfolgten Rückbaus der Bahngleise ebenso entfallen, wie die Gebühren für Tageszuweisungen im Erzeuger- und Freimarktbereich (bisher Gebührens-ziffern 105 und 107), weil Flächen im Großmarkt seit vielen Jahren nur noch im Rahmen von Dau-erzulassungen zugeteilt werden und eine Wiederaufnahme von Tagesplätzen in Zukunft auf-grund mangelnder geeigneter Flächen und auch mangels Nachfrage nicht mehr zu erwarten ist. Tageszuweisungen existieren im Großmarkt seit Jahren in der Praxis nicht mehr.

Auch die Gebührentatbestände für Schilder, Plakat- und sonstige Werbeeinrichtungen sowie für Leuchtreklameeinrichtungen an städtischen Gebäuden (bisher Gebührens-ziffern 113 und 114) werden seit Jahren nicht mehr in Anspruch genommen, weil diese Einrichtungen nicht mehr existieren und die Erhebung von Gebühren hierfür nicht mehr zeitgemäß ist.

Schließlich sollen die Wiegegebühren (bisher Gebührens-ziffer 112) durch privat-rechtliches Ent-gelt und eine entsprechende Entgeltordnung ersetzt werden, so dass auch dieser Gebührentat-bestand entfallen kann. Dazu wird dem Gemeinderat eine gesonderte Vorlage zur Beschlussfas-sung vorgelegt.

Unter Berücksichtigung der seit 1. Januar 1991 unveränderten Gebührensätze sollen diese in Summe nun maßvoll erhöht werden. Dies ist nach der langen Zeit und unter Berücksichtigung der allgemeinen Kostensteigerungen mehr als vertretbar. In Anlage 4 sind Berechnungsbeispiele für Firmen aus dem Importbereich, dem Großhandels- und dem Erzeugerbereich aufgeführt.

Personal-, Sach- und kalkulatorische Kosten:

Der auf den Großmarkt entfallende Anteil des Personalaufwands basiert auf dem für das Jahr 2017 aktuell ermittelten Anteil am Gesamtpersonalaufwand des Marktamtes. Die aktuellen Tarifabschlüsse wurden entsprechend berücksichtigt.

Auch der Sachaufwand, der auch Aufwendungen für interne Leistungsverrechnungen und zent-rale Gemeinkosten enthält, basiert auf den Zahlen des Jahres 2017. Die zu erwartenden Steige-rungen der Lebenshaltungskosten wurden mit jährlich 1,8 %, hochgerechnet auf das Jahr 2019, berücksichtigt.

Die kalkulatorischen Kosten wurden konkret aus den zu erwartenden Abschreibungen und kal-kulatorischen Zinsen der dem Produkt zugeordneten Anlagen ermittelt.

Diese nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten fließen gem. § 14 KAG in die Gebührenkalkulation mit ein. Bei den Personal- und Sachkosten wurden allgemeine Kos-tensteigerungen berücksichtigt (vgl. Anlage 2).

Gebührenaufkommen (Anlage 3):

Auch das ermittelte Gesamtgebührenaufkommen basiert auf den für das Jahr 2017 aktuell er-mittelten Zahlen und damit den aktuell zugeteilten Flächen.

Kostendeckungsgrad:

Auf die Ausführungen in der Vorbemerkung zu den zuletzt beschlossenen Kostendeckungsgra-den wird verwiesen. Die Entwicklung der Kostendeckungsgrade stellte sich zuletzt wie folgt dar:

Bereich	Beschlossener Kostendeck.Grad	KDG 2015	KDG 2016	KDG 2017
Großhandel	71 %	98,95 %	91,40 %	88,56 %
Import	99 %	101,85 %	86,29 %	103,16 %
Erzeuger	43 %	85,66 %	79,42 %	73,07 %
Freimarkt	88 %	28,97 %	27,89 %	31,86 %

Der relativ geringe Kostendeckungsgrad im Importbereich im Jahr 2016 ist durch die Auswirkungen des Brandfalles bedingt. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 KAG dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden. Als betriebsbedingte und damit gebührenfähige Kosten können nur solche Kosten verstanden werden, die durch die Leistungserstellung der Gemeinde verursacht sind. Die betroffenen Räumlichkeiten waren während der Aufräum- und Renovierungsarbeiten nicht nutzbar. Somit konnten vom Marktamt keine Leistungen erbracht werden und keine Großmarktgebühren nach der Satzung für Märkte und Volksfeste festgesetzt werden. Aus diesem Grund ist die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2016 in Höhe von 146.913,79 Euro nicht gebührenfähig und kann damit auch nicht den Gebührenschuldern über den Ergebnisausgleich auferlegt werden. Die im Freimarktbereich entstandene Unterdeckung aus dem Jahr 2015 und die Überdeckung aus dem Jahr 2017 im Importbereich sind hingegen bei der Berechnung des Gebührenbedarfs berücksichtigt.

Nach der Neustrukturierung der Gebührentatbestände und der Neukalkulation ergibt sich ein Kostendeckungsgrad von 100 Prozent (Anlage 2) für den Großmarkt insgesamt. Die Änderung der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste sowie des Gebührenverzeichnis 1 zur § 1 der Gebührensatzung sollen zum 1. Januar 2019 in Kraft treten.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Ausschuss für öffentliche Einrichtungen am 5. Juni 2018 und im Hauptausschuss am 3. Juli 2018:

a) die in den **Anlagen 1 und 1 a** beigefügte „Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)“ vom 9. Dezember 1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Juni 2016

b) im Bereich Großmarkt die Verrechnung der Überdeckung 2017 mit einem Teilbetrag der Unterdeckung 2015 in Höhe von 3.287,31 Euro und die Einbeziehung der restlichen Unterdeckung 2015 in Höhe von 4.202,14 Euro in die Gebührenkalkulation 2019 (vgl. **Anlage 2**)

c) die Fortgeltung der nicht von der Änderungssatzung betroffenen Gebührensätze, auch für das Jahr 2019.

Als Anlagen sind beigefügt:

- Anlage 1 Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für den Großmarkt, die Wochenmärkte, die Jahrmärkte, die Kirchweihen und andere Volksfeste, den Christkindlesmarkt und die Spezialmärkte (Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste)
- Anlage 1a Gebührenverzeichnis 1 zur Gebührensatzung der Stadt Karlsruhe für Märkte und Volksfeste vom 17.07.2018 (Gültig ab 1. Januar 2019)
- Anlage 2 Berechnung des Gebührenbedarfs für den Großmarkt
- Anlage 3 Gebührenkalkulation Großmarkt
- Anlage 4 Berechnungsbeispiele zu den Auswirkungen der Gebührenerhöhung für den Großmarkt
- Anlage 5 Ermittlung des Zinssatzes für die Berechnung der kalkulatorischen Kosten
- Anlage 6 Synopse zur Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste
- Anlage 6a Synopse zu Gebührenverzeichnis 1 der Gebührensatzung für Märkte und Volksfeste (Großmarktgebühren)